

## Tit. 9.5 RdSchr. 17i

### Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII

---

## Tit. 9 – Zusammentreffen mit anderen Leistungen und Ruhen des Anspruchs auf Kinderkrankengeld -> Tit. 9.5 – Bezug von anderen Entgeltersatzleistungen

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 17i

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 9.5 RdSchr. 17i

(1) Beziehen Versicherte andere Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld aufgrund eigener Arbeitsunfähigkeit; Mutterschaftsgeld; Versorgungskrankengeld; vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen), besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kinderkrankengeld, da die Versicherten nicht zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes von der Arbeit fernbleiben und sie damit die Voraussetzungen des § 45 SGB V nicht erfüllen. Eine Ausnahme hiervon liegt bei Erkrankung des Kindes nach § 45 Abs. 4 SGB V während des Bezuges von Mutterschaftsgeld vor (s. hierzu Abschnitt 9.5.5.1 "Mutterschaftsgeld und schwerste Erkrankung eines Kindes").

(2) Der Anspruch auf Kinderkrankengeld ruht daher ausschließlich, solange Übergangsgeld ( § 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V ) oder Arbeitslosengeld bezogen wird ( § 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V ) oder der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen einer Sperrzeit nach dem SGB III ruht ( § 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V , s. jedoch Abschnitt 9.5.4 "Sperrzeit").